

Prot.Nr. | prot.n. AM/BS/32.01.05/379928
Bozen | Bolzano 07.11.2007
Sachbearbeiter/in | incaricato/a Dr. Barbara Sabbatini
Telefon | telefono 0471/417595
E-Mail | e-mail Barbara.Sabbatini@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen und Schultypen

An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Mittel- und Oberschulen

Rundschreiben Nr. 41/2007

Betreff: Gesetzesdekret Nr.147 vom 07.09 2007, umgewandelt in Gesetz Nr. 176 vom 25.10.2007 – Neuerungen in den Bereichen »Disziplinarverfahren« und »Versetzungsverfahren wegen Unvereinbarkeit«

Das Gesetzesdekret Nr. 147 vom 7. September 2007, betreffend »Dringlichkeitsbestimmungen für die Gewährleistung eines geordneten Schuljahresbeginns 2007/2008 und Bestimmungen betreffend Wettbewerbe von Forschungsassistenten«, wurde mit Änderungen in das Gesetz vom 25. Oktober 2007, Nr. 176 umgewandelt. Dieses Gesetz enthält wichtige Bestimmungen u.a. in den Bereichen »Disziplinarverfahren« und »Verfahren zwecks Versetzung wegen Unvereinbarkeit«.

Die wichtigsten Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

1) Artikel 503, des GVD Nr. 297/94 (betreffend Verfahrensregeln bei Vergehen, welche mit den Strafen der zeitweiligen Dienstenthebung, der zeitweiligen Dienstenthebung mit anschließender Verwendung in anderen Aufgabenbereichen und Entlassen bestraft werden),

Absatz 5: Der Schulamtsleiter ist nicht mehr an das Gutachten des Personalrates gebunden. Er muss es nur mehr einholen. Die bisherige Bestimmung, wonach der Schulamtsleiter in diesen Fällen eine für den/die Betroffene/n günstigere (als die vom Personalrat vorgeschlagene) Disziplinarstrafe verhängen kann, wurde durch die Bestimmung »unter Berücksichtigung des verfassungsmäßig verankerten Prinzips der Lehrerfreiheit« ersetzt.

Der Personalrat muss das Gutachten innerhalb von 60 Tagen nach Antrag erstellen. Dieser Termin kann um weitere 30 Tage verlängert werden, wenn zusätzliche Untersuchungen angestellt oder Dokumente eingeholt werden müssen. Verstreichen die Termine, kann der Schulamtsleiter die Maßnahme auch ohne Gutachten setzen.

Absatz 5 bis: dieser neu hinzugefügte Absatz sieht die Beschleunigung von Disziplinarverfahren vor: »außer in besonderen Fällen muss ein Disziplinarverfahren innerhalb von 90 Tagen nach Beginn abgeschlossen werden. Dieser Termin kann um 30 Tage verlängert werden, wenn zusätzliche Untersuchungen angestellt werden müssen.«

Die neuen Regelungen laut Art. 503 GVD Nr. 297/94 sind auf laufende Verfahren nicht anwendbar.

2) Artikel 506, Absatz 2 und 4 des GVD Nr. 297/94 (betreffend die vorbeugende Dienstenthebung und die zeitweilige Enthebung infolge einer strafrechtlichen Verurteilung):

Absatz 2 wird durch die Bestimmung ersetzt, dass die einstweilige Dienstenthebung einer Lehrperson vom Schulamtsleiter verfügt wird. **Absatz 4** sieht vor, dass bei besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen dies dem Direktor/der Direktorin zusteht, der/die aber die Bestätigung des Schulamtsleiters innerhalb von 10 Tagen einholen muss.

3) Artikel 468 GVD Nr. 297/94 (betreffend Dringlichkeitsmaßnahmen im Versetzungsverfahren wegen Unvereinbarkeit):

Es wurde ein zweiter Absatz hinzugefügt, welcher bestimmt, dass »wenn das Verhalten einer Lehrperson so schwerwiegend und untragbar für den Schulbetrieb ist, der/die Direktor/in im Schnellverfahren die vorbeugende Dienstenthebung verfügen kann, ohne vorher das Gutachten des Personalrates eingeholt zu haben«. Diese Maßnahme muss jedoch vom Schulamtsleiter innerhalb von 10 Tagen bestätigt werden. Zudem hat die Lehrperson auch die Möglichkeit innerhalb von 5 Tagen ab der verfügten Dienstenthebung eine Verteidigungsschrift vorzulegen.

4) Artikel 469 GVD Nr. 297/94 (betreffend das Versetzungsverfahren wegen Unvereinbarkeit):

Das Gutachten des Personalrates im Verfahren ist zwar noch zwingend vorgesehen, es ist jedoch nicht mehr bindend.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl | **Schulamtsleiter**